

# Hinweise

## **für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Abwasser**

Abwasser im Sinne der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (**Schmutzwasser**), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Regenwasser (**Niederschlagswasser**)

### **Grundstücksentwässerungsanschlüsse für Schmutzwasser und Oberflächen- /Niederschlagswasser**

Ein Entwässerungshausanschluss besteht aus dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### Grundstücksanschluss

... ist die Verbindung der öffentlichen Abwasserkanalisation (Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanalisation) mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus dem Anschlusskanal und dem Grundstückskontrollschacht (Revisionsschacht). Er wird grundsätzlich durch den Wasserverband Lingener Land erstellt und gehört bis zur Grundstücksgrenze zu den Betriebsanlagen des Wasserverbandes.

#### Grundstücksentwässerungsanlage

... setzt sich aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zusammen die der Ableitung des Schmutzwassers oder des Oberflächenwassers dient. Sie beginnt am Grundstückskontrollschacht (Revisionsschacht).

Maßgebend für die Planung, den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sind die DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN EN 12056.

## **Technische Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Regenwasser)**

### **1. Grundleitungen**

Aus Gründen der Inspezierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb der Gebäude vermieden und stattdessen möglichst als Sammelleitungen außerhalb der Gebäude verlegt werden. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile ohne Keller; hier sollten die Grundleitungen möglichst kurz und geradlinig aus dem Gebäudebereich herausgeführt werden.

Die außerhalb des Gebäudes geplanten Rohrleitungen und Verbindungselemente sind in aus abwasserbeständigem Material (z.B. PVC, PE-HD oder Steinzeug) mit einem Durchmesser nicht unter 150 mm **wasserdicht, frostsicher** (min. 0,8 m Überdeckung) und gradlinig zu verlegen und müssen einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 standhalten. Die Übergänge der aus dem Gebäude kommenden Rohrleitungen mit einem Durchmesser unter 150 mm, auf die Leitungen außerhalb des Gebäudes, sind mittels geeigneter Übergangsstücke (Reduzierstücke) herzustellen.

Die Rohrleitungen müssen mit einem gleichmäßigen Gefälle von mindestens 1:100 (1%) und maximal 1:50 (2%) verlegt werden.

In den Rohrgräben sind die Rohrleitungen in steinfreien Sand zu betten und min 30 cm über Rohrscheitel mit diesem zu verfüllen.

Übergänge von Steinzeug- auf PVC Rohre sind nach Möglichkeit zu vermeiden und dürfen im unbedingten Bedarfsfall nur mittels handelsüblicher Übergangsstücke hergestellt werden.

Der Anschluss an den Grundstückskontrollschacht ist bei größerem Höhenunterschied der ankommenden Leitung zur Anschlussmuffe am Schacht als außen liegender Absturz gemäß der Musterzeichnung auf Seite 4 dieses Hinweisblattes herzustellen.

### **2. Kontrollschächte und Reinigungsrohre**

#### Grundstückskontrollschacht

... ist der Kontrollschacht (Revisionsschacht) auf dem anzuschließenden Grundstück.

#### Zwischenkontrollschächte / Reinigungsrohre

... sind Kontrollschächte bzw. Reinigungsrohre die zu Reinigungs- und Kontrollzwecken der auf dem Grundstück zwischen Haus und Grundstückskontrollschacht verlegten Leitungen erstellt werden müssen.

Grundstückskontrollschacht:

Der Grundstückskontrollschacht (DN 800) für Schmutzwasser wird bis zur Oberkante des zum Zeitpunkt der Erschließung gegebenen Geländes **durch den Wasserverband Lingener Land erstellt**. (Abweichungen können in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache vom Wasserverband Lingener Land zugelassen werden). Der Grundstückskontrollschacht für Regenwasser kann vom Anschlussnehmer in Eigenleistung erstellt werden.

Der Schacht wird in der Regel in 1,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze bzw. Straßenfluchtlinie auf dem Grundstück erstellt.

Der Grundstückskontrollschacht ist im Zuge der endgültigen Fertigstellung der angrenzenden Oberfläche bis zur Oberkante des zukünftigen Geländes hochzuziehen. **Er muss immer zugänglich sein und darf nicht überdeckt werden.**

Der Grundstückskontrollschacht wird mit einer Klasse B125 Abdeckung (mit PKW befahrbar) versehen.

Zwischenkontrollschächte / Reinigungsrohre:

Zwischenkontrollschächte sind im Abstand von höchstens 25 m bis 30 m und grundsätzlich an Stellen einzubauen, an denen eine Richtungsänderung des Abwasserstromes von mehr als 45° unter Verwendung von Formstücken über 45° erfolgt.

Die Zwischenkontrollschächte müssen mit einem Innenmaß von mindestens DN 400 hergestellt werden. (Abweichungen können in begründeten Fällen vom Wasserverband Lingener Land zugelassen werden)

Reinigungsrohre können zu Reinigungszwecken bei Gesamtrichtungsänderungen über 45° (z. B. Verlegung um eine 90° Hausecke) unter Verwendung von 45° Bögen eingebaut werden. Sie werden in die Entwässerungsleitung eingebunden und müssen mit einem Deckel geschlossen werden.

**3. Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband Lingener Land unverzüglich anzuzeigen, wenn die Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände, die auf Mängel in der öffentlichen Abwasserkanalisation zurückzuführen sind, beeinträchtigt wird.

Zum Zweck der Unterhaltung und Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanalisation und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Kunde, sich ausweisenden Beauftragten des Wasserverbandes Lingener Land den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Ist es erforderlich aus vorgenannten Gründen auch die Räume eines Dritten zu betreten, so hat der Kunde den Beauftragten des Wasserverbandes Lingener Land diesen Zutritt zu ermöglichen.

**4. Abnahme**

Zur Überprüfung der neu erstellten bzw. geänderten Grundstücksentwässerungsanlage ist mit dem Wasserverband Lingener Land (**Telefon 05 91 / 61 04-130**) ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf vor der Abnahme nicht in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden und müssen alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich sein.

**6. Unterhaltung de Abwasserhausanschlusses**

Der Grundstücksanschluss wird von der öffentlichen Abwasserkanalisation bis einschließlich des Grundstückskontrollschachtes (Revisionsschacht) durch den Wasserverband Lingener Land unterhalten. Für Unterhaltungsarbeiten am Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers kann der Wasserverband Lingener Land nach vorheriger Unterrichtung des Anschlussnehmers eine Kostenerstattung verlangen.

**Für die Grundstücksentwässerungsanlage liegt die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht in der Zuständigkeit des Anschlussnehmers.**

**Ergänzende Bestimmungen für den Bau und Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich für Schmutzwasser****1. Entlüftungen**

Jede Abwasserfallleitung im Gebäude ist entsprechend der DIN 1986-100 und der EN 12056 zur Entlüftung an ihrem oberen Ende mindestens 0,3 m über die Dachfläche des Hauses hinauszuziehen und mit einer festen Haube zu versehen.

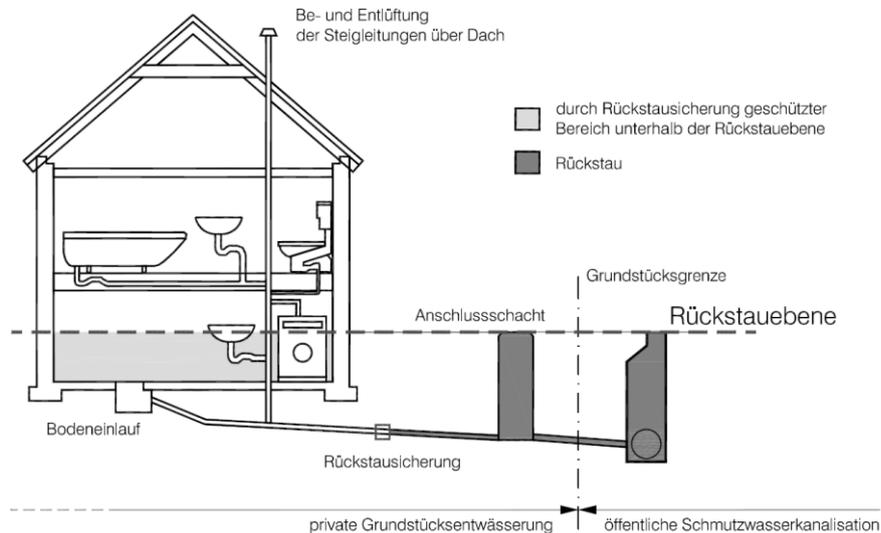
**2. Sicherung gegen Rückstau**

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserkanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden, die durch den Rückstau des Abwassers (auch bei Hochwasser) entstehen, können keine Ersatzansprüche an den Wasserverband Lingener Land geltend gemacht werden.

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe und Schmutzwasseranfallstellen müssen gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert werden. Im Allgemeinen heißt es hier:

**„Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind durch automatisch arbeitende Abwasserbeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern.**

Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstauenebene mit fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen sind mittels eines Rückstauverschlusses nach DIN EN 13564 Typ 3 mit der Kennzeichnung F zu schützen. Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstauenebene ohne fäkalienhaltiges Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen sind mittels eines Rückstauverschlusses nach DIN EN 13564 Typ 2, 3 oder 5 zu schützen.



### 3. Benutzungsbeschränkungen

In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- Regenwasser und Grundwasser
- Stoffe, die die öffentliche Abwasserkanalisation oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen.  
Stoffe, die den Betrieb der Abwasserkanalisation erschweren, behindern oder beeinträchtigen, im Besonderen die unter c), d) und e) aufgeführten Stoffe.
- Stoffe, die Leitungen verstopfen können, im Besonderen Sand, Schutt, Asche, Kehrlicht, Kies, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Lumpen, Zement, Teer, Pappe, usw. sowie flüssige Stoffe, die aushärten können.
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
- feuergefährliche, explosive, giftige Stoffe, infektiöse Stoffe, Stoffe die gefährliche Ausdünstungen freisetzen sowie Stoffe die die Gesundheit der in der Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden.
- Abwasser mit einer Temperatur über 35°C.

Weitere Benutzungsbeschränkungen und Einleitungsbedingungen sind den AEB des Wasserverbandes Lingener Land zu entnehmen.

### 4. Vorbehandlungsanlagen

Sind im Schmutzwasser Stoffe der unter Ziffer 5. genannten Art ständig oder Zeitweise enthalten, so sind diese vom Anschlußnehmer auf eigene Kosten aus dem Schmutzwasser durch geeignete Anlagen, wie z.B. Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisations- oder ähnliche Vorbehandlungsanlagen zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Nähere Auskünfte sind beim Wasserverband Lingener Land einzuholen.

### 5. Dichtheitsnachweis für Grundstücksentwässerungsanlagen

Neu erstellte Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser sind nach Abschluss der Verlegungsarbeiten gemäß **DIN EN 1610** und **DWA-A 139** auf Dichtheit zu prüfen.

Für wesentliche Veränderungen oder Erneuerungen vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen und Fristen der **DIN 1986 Teil 30** und des **DWA-M 143 Teil 6**.

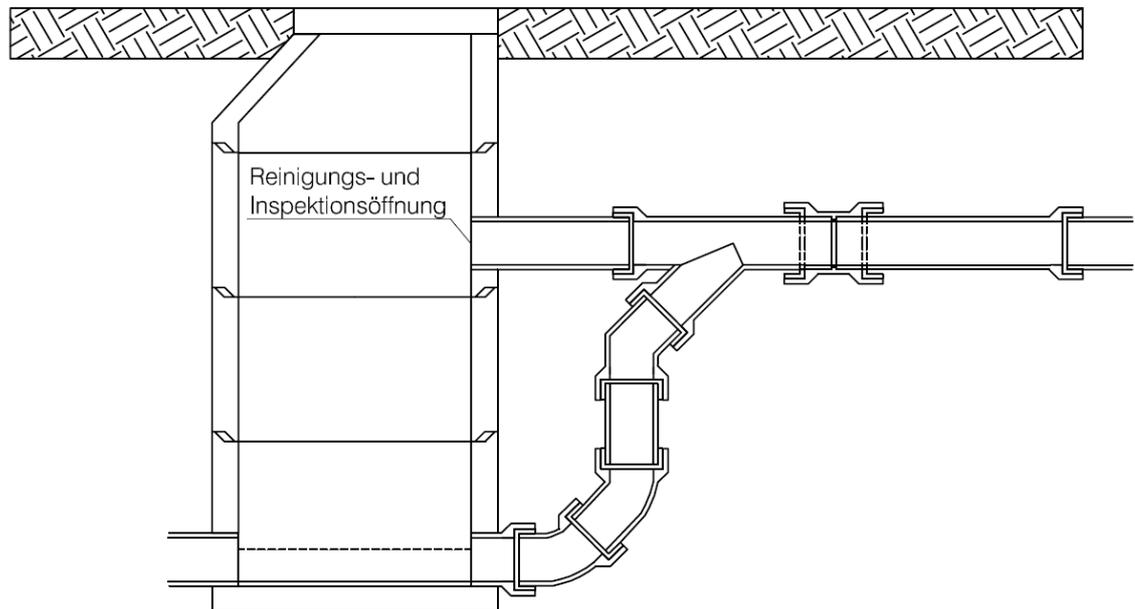
Der Dichtheitsnachweis kann dem Wasserverband zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

**Für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen ist eine entsprechende Sachkunde erforderlich.**

Nähere Auskünfte zur Durchführung erforderlicher Dichtheitsprüfungen erteilen entsprechende Fachbetriebe sowie der Wasserverband Lingener Land unter Tel.:0591/61 04 – 130 oder – 121.

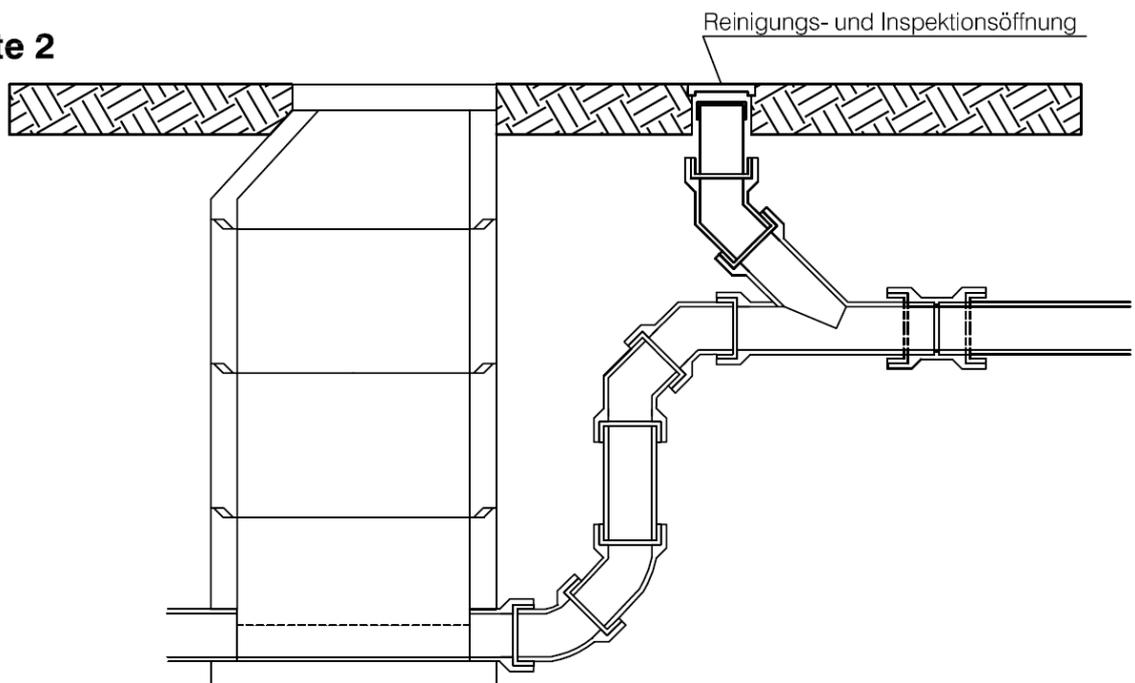
Musterzeichnung für einen Rohrabsturz außerhalb des Revisionschachtes  
mit Reinigungs- und Inspektionsöffnung

**Variante 1**



- Beim Herstellen der Reinigungs- und Inspektionsöffnung innerhalb des Schachtes dürfen die Fugen der einzelnen Schachtringe nicht beschädigt werden.
- Die Einführung des Reinigungs- und Inspektionsrohres in den Revisionschacht ist wasserdicht herzustellen.

**Variante 2**



- Im befahrbaren Bereich ist die Reinigungs- und Inspektionsöffnung gegen Beschädigung z.B. mit einer Straßenkappe zu sichern.
- Die Reinigungs- und Inspektionsöffnung ist zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser dicht zu verschließen.